

Polzeiverordnung zur Änderung der Polzeiverordnung der Stadt Karlsruhe zum Schutz der öffentlichen Anlagen (Grünanlagenverordnung)

Aufgrund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 sowie § 18 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 13. Januar 1992 (GBl. S. 1, ber. S. 596, ber. 1993 S. 155), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 195), erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Karlsruhe mit Zustimmung des Gemeinderates vom 19.04.2011 folgende Polzeiverordnung:

Artikel 1

Änderung der Polzeiverordnung der Stadt Karlsruhe zum Schutz der öffentlichen Anlagen (Grünanlagenverordnung)

Die Polzeiverordnung der Stadt Karlsruhe zum Schutz der öffentlichen Anlagen (Grünanlagenverordnung) vom 10. Mai 1994 (Amtsblatt vom 3. Juni 1994), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Oktober 2010 (Amtsblatt vom 5. November 2010), wird wie folgt geändert:

§ 2 a der Polzeiverordnung der Stadt Karlsruhe zum Schutz der öffentlichen Anlagen (Grünanlagenverordnung) erhält folgende Fassung:

„§ 2 a

Begriff des Sperrbezirks

Sperrbezirk im Sinne dieser Polzeiverordnung ist das Gebiet, welches in § 1 der Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 6. April 1979 über das Verbot der Prostitution im Stadtkreis als solches bezeichnet wurde.

Der Sperrbezirk wird durch folgende Straßen und Plätze begrenzt und schließt diese insoweit ein:

Mendelssohnplatz - Ludwig-Erhard-Allee - Wolfartsweierer Straße - Gottesauer Platz
- Georg-Friedrich-Straße - Karl-Wilhelm-Platz - Karl-Wilhelm-Straße - Durlacher-Tor-

Platz - Kaiserstraße - Waldhornstraße - Zirkel - Herrenstraße - Karlstor - Kriegsstraße
- Ettliger-Tor-Platz - Ettliger Straße - Rüppurrer Straße - Stuttgarter Straße -
Sybelstraße - Luisenstraße - Morgenstraße - Wielandstraße - Rüppurrer Straße -
Mendelssohnplatz.“

§ 3 Abs. 1 Ziffer 1 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Fußgängern“ wird ersetzt durch „Fußgängerinnen und Fußgängern“.

§ 4 Ziffer 11 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Passanten“ wird ersetzt durch „Personen“.

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Auf Kinderspielplätzen dürfen Spielgeräte, die für ein bestimmtes Alter zugelassen sind, nur von Personen benutzt werden, für die sie zugelassen sind.“

§ 5 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sofern diese Spielflächen nur für ein bestimmtes Alter zugelassen sind, dürfen sie nur von Personen benutzt werden, für die sie zugelassen sind.“

Nach § 5 Abs. 2 wird Abs. 3 neu eingefügt mit folgendem Inhalt:

„Auf Kinderspielplätzen ist das Rauchen untersagt.“

§ 6 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Halter und die Halterin oder Personen, die einen Hund führen, haben dafür zu sorgen, dass dieser öffentliche Anlagen nicht mit Kot beschmutzt.“

§ 8 Ziffer 13 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Passanten“ wird ersetzt durch „Personen“.

§ 8 Ziffer 20 erhält folgende Fassung:

„entgegen § 5 Abs. 1 auf Kinderspielplätzen Spielgeräte, die nur für ein bestimmtes Alter zugelassen sind, von Personen benutzt werden, für die sie nicht zugelassen sind.“

§ 8 Ziffer 22 erhält folgende Fassung:

„entgegen § 5 Abs. 2 Satz 2 für Fußball und andere Wettkampf-Ballspiele gekennzeichnete Flächen, die nur für ein bestimmtes Alter zugelassen sind, von Personen benutzt werden, für die sie nicht zugelassen sind.“

§ 8 Ziffer 22 a wird neu eingefügt mit folgendem Inhalt:

„entgegen § 5 Abs. 3 auf Kinderspielplätzen raucht.“

§ 8 Ziffer 25 erhält folgende Fassung:

„entgegen § 6 Abs. 3 als Halter und Halterin oder als Person, die einen Hund führt, Verunreinigungen nicht entfernt.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.